

Bozen, am 16. Oktober 2013  
Zum Versand gegeben am 17. Oktober 2013

CONTOR INFORMIERT 05 / 2013

Jahrgang 2013

Kunden und Lieferantenlisten 2012.....	1	SISTRI - Neustart.....	3
IMU und kein Ende.....	1	Ankauf von Möbel und Grossgeräten.....	3
Registergebühren 2014.....	2	Internetzugänge für Gäste.....	4
Was bringt das Haushaltsgesetz 2014 ?.....	2		

## KUNDEN UND LIEFERANTENLISTEN 2012

**Die Listen 2011 sind verschickt, jetzt kommen die Listen 2012 dran. Termin hierfür ist der 11. bzw. 21. November 2013. Alle hoffen auf einen Terminaufschub oder gar auf eine Abschaffung, aber Sankt Bürokratius in Rom will sich nicht recht erweichen lassen.**

Waren für 2011 nur die Bewegungen über EUR 3.000 zu melden, so ist für 2012 praktisch alles zu melden, es gibt kein Betragslimit mehr: es müssen also alle Kunden- und Lieferantenrechnungen angeführt werden.

Ausgenommen sind lediglich die Rechnungen bis zu einem Betrag von EUR 3.600 ausgestellt von Einzelhändlern und Gastwirten auf Anfrage des Kunden.

Wie bereits für das 2. Semester 2011 müssen für das ganze Jahr 2012 die Steuerquittungen/Kassenbons an Privatpersonen über EUR 3.600 gemeldet werden.

Damit die Listen in Bezug auf Steuerquittungen und Kassenbons über den genannten Betrag von EUR 3.600 richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum und den Geburtsort (Kopie Personalausweis). Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben. Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

Für jene Kunden, welche unsere Buchhaltungsservice (über die Betriebsverwaltungssoftware, Register, oder Abgabe Dokumente) in Anspruch nehmen, erledigen wir diese Abgabe ohne weiteren Auftrag.

**Was wir aber auf jedem Fall brauchen, ist eine Liste mit den ab 01/01/2013 ausgestellten Steuerquittungen / Kassenbons über EUR 3.600, damit diese in die Meldung eingebaut werden können.**

Jene Kunden mit **eigener Buchhaltung im Hause** müssen uns termingerecht eine Datei im vorgeschriebenen ministeriellen Format liefern, damit wir in der Lage sind, die telematische Einreichung der Listen termingerecht zu bewerkstelligen. Infos hierzu auf der Seite:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/strumenti/specifichetecniche/specifichetecniche+comunicazioni/comunicazioni+operazioni+iva+%28operazioni+dal+2012%29>

## IMU UND KEIN ENDE

**Mit 31. August 2013 ist die erste Rate der IMU definitiv abgeschafft worden. Wie schaut es aber mit der Ausgleichszahlung aus?**

Die Abschaffung der ersten Rate der Vorauszahlung der IMU betrifft die Hauptwohnung und die entsprechenden Zubehöre, die Wohneinheiten von Wohnbaugenossenschaften, welche als Hauptwohnung benutzt werden, die landwirtschaftlichen Gründe und die landwirtschaftlichen Gebäude.

Definitiv abgeschafft worden ist auch die Ausgleichszahlung 2013 der IMU für jene Immobilien, welche Ware für die Baufirmen darstellen. Auch für 2014 sind jene Immobilien von der IMU befreit, und zwar so lange, bis sie nicht vermietet oder umgewidmet werden.

Wie es derzeit aussieht, ist die zweite Rate der IMU mit vorher genannter Ausnahme von allen zu zahlen.

Derzeit sind Diskussionen im Gange, ob der Freibetrag auf die Hauptwohnung verdoppelt wird (damit wären die meisten Hauptwohnungen von der IMU befreit) oder die IMU dann ganz abgeschafft wird (und natürlich durch eine andere Steuer ersetzt wird). Wie üblich weiß aber heute keiner so recht und noch weniger kennen sich aus.

Fix ist aber, dass zur Gegenfinanzierung der Abschaffung der ersten Rate der IMU auf die Hauptwohnungen die Absetzbarkeit der Lebens- und Unfallversicherungen gekürzt worden ist. Ab 2013 sind diese nur mehr bis zu einem Maximalbetrag von EUR 630 absetzbar (ehemals EUR 1.291), ab 2014 gar nur mehr zu EUR 230, nach dem Motto „die eine Hand gibt, die andere nimmt“.

## REGISTERGEBÜHREN 2014

**Ab 2014 wird der Registersteuer-Tarif vereinfacht und alle Erleichterungen werden gestrichen. Die Neuerungen wirken sich auch auf die Hypothekar- und Katastersteuern aus, für die Übertragungen, die der proportionalen Registersteuer unterliegen, gilt für die Hypothekar- und Katastersteuern eine Fixgebühr von jeweils EUR 50. Mal schauen, was dann von den Neuerungen auch umgesetzt wird.**

Der Registersteuertarif wird vereinfacht, was in Anblick der derzeit gültigen unzähligen Ausnahmen und chaotischen Begünstigungen ja durchaus zu begrüßen ist. Andererseits werden alle bisherigen Begünstigungen gestrichen, und zwar auch jene, die in anderen Bestimmungen und Sondergesetzen enthalten sind.

Für die Übertragung von Liegenschaften sind nur mehr zwei Hebesätze der Registergebühren vorgesehen:

- **2 Prozent** für die Erstwohnung, wobei der sachliche Geltungsbereich hinsichtlich Luxuswohnungen leicht geändert wird (man bezieht sich nun auf die Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9);
- **9 Prozent** für die Übertragung alle anderen Liegenschaften (Haus und Grund), ohne jegliche Ausnahme.

Gleichzeitig wird bestimmt, dass für die Übertragungen bei Anwendung der proportionalen Steuer jedenfalls ein **Mindestbetrag von EUR 1.000** geschuldet ist. Diese Mindeststeuer kann sich negativ beim Erwerb von Nebeneinheiten (z.B. Garagen oder Stellplätze) oder beim Erwerb von Miteigentumsanteilen bzw. beim Erwerb durch mehrere Personen auswirken.

Problematisch ist die Streichung aller bisherigen Erleichterungen im Registersteuertarif und in Sondergesetzen.

Die in Sondergesetzen enthaltenen und ab 2014 nicht mehr anwendbaren Begünstigungen betreffen unter anderem die Übertragung von Liegenschaften an Personen, welche die Wiedergewinnung durchführen und die Erleichterungen für die Landwirtschaft und für die Berggebiete.

Die Fixgebühr für die Registersteuer, die Hypothekar- und Katastersteuern von derzeit 168 Euro wird ab 2014 auf 200 Euro erhöht.

Die genannten Erhöhungen betreffen aber nicht nur die Liegenschaften, sondern auch alle anderen Rechtsgeschäfte, die bislang der Fixgebühr von 168 Euro unterworfen waren, wie z.B. Annahme oder Verzicht auf Erbschaften, Vereinbarungen zwischen den Ehepartnern, die Vollmachten, alle registrierungspflichtigen Urkunden der Gesellschaften (z.B. Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhöhung), die der Fixgebühr unterliegen, die Leihverträge und die Vorverträge für Liegenschaften.

Die auf 200 Euro erhöhte Fixgebühr betrifft auch alle Registrierungen (auch die freiwilligen), für welche als Mindestgebühr der Fixbetrag von 168 Euro vorgesehen war. Davon ausgenommen sind die Mietverträge, für welche als Mindestgebühr der Betrag von 67 Euro vorgesehen war und auch bleibt.

Für die Hypothekar- und Katastersteuern hieß es ursprünglich, dass alle Übertragungen von Liegenschaften, die der Registersteuer unterliegen (2 oder 9 Prozent), von allen Stempelsteuern, Hypothekar- und Katastersteuern befreit sind. Laut der letzten Änderung soll nun in diesen Fällen anstatt der Befreiung für die Hypothekar- und Katastersteuer eine Fixgebühr von jeweils 50 Euro zur Anwendung kommen.

## WAS BRINGT DAS HAUSHALTSGESETZ 2014 ?

**Im derzeit diskutierten Stabilitäts- oder Haushaltsgesetz 2014 sind umfangreiche und strategische Maßnahmen geplant. Mal schauen, was dann umgesetzt wird.**

Einer der Kernpunkte betrifft die **Verminderung des so genannten Steuerkeils**, also der Differenz zwischen Lohnkosten zu Lasten der Unternehmen und Nettolohn zugunsten der Arbeitnehmer. Man will hier einerseits die Sozialabgaben für Neuanstellungen senken, andererseits sollen für die Arbeitnehmer die Steuerabsetzbeträge bei geringen Lohneinkünften erhöht werden; gleichzeitig soll die Abgeltungssteuer für Leistungsprämien ausgebaut und verlängert werden.

Zwei andere wichtige Maßnahmen betreffen eine **Aufwertung der Anlagegüter** und die Stärkung der so genannten **Eigenkapitalförderung (ACE)**. Die Aufwertung sollte die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände betreffen. Durch die Entrichtung einer Ersatzsteuer – die letzte Aufwertung im Jahr 2005 sah eine Ersatzsteuer von 12 bis 16 Prozent vor – kann der Restbuchwert der Anlagegüter mit handelsrechtlicher und steuerlicher Wirkung auf den heutigen Marktwert aufgewertet werden. Dies ermöglicht höhere Abschreibungen für die Folgejahre und einen geringeren Veräußerungsgewinn beim etwaigen Verkauf. Die steuerliche Wirkung dürfte dabei wie das letzte Mal um drei Jahre nach hinten verschoben werden.

Die Eigenkapitalförderung betrifft hingegen die Erhöhungen des Eigenkapitals (z.B. durch Zuzahlungen und Thesaurierung); hier könnte der kalkulatorische Zinssatz erhöht werden, mit welchem der von der Steuergrundlage abzugsfähige Betrag der Eigenkapitalverzinsung berechnet wird. Geplant ist eine Staffelung nach Jahren von 3,5%, 4% und 4,5%. Es zahlt sich also vermutlich aus, Gewinn nicht zu beheben und im Betrieb zu belassen.

Im Bereich der **MwSt.** sollen nun, nach der Erhöhung des Regelsatzes auf 22 Prozent, die beiden MwSt-Tabellen mit den verminderten Sätzen von **4 und 10 Prozent geändert** bzw. angepasst werden. Es soll also die Anwendung der verminderten Sätze für bestimmte Gegenstände und Leistungen hinterfragt und gegebenenfalls geändert werden.

In Diskussion steht auch die zweite **IMU-Rate für die Hauptwohnungen**. Weitere Maßnahmen im Bereich der privaten Haushalte betreffen die Gemeindesteuer TARES, die noch genauer überarbeitet und mit der Gemeindeimmobiliensteuer IMU abgestimmt werden soll, da letztere bekanntlich abgeschafft werden soll.

Es sollen die erhöhten **Begünstigungen für Wiedergewinnungsarbeiten** auf Wohngebäuden verlängert werden (die sonst ab 01.01.2014 auf 36 Prozent zurückgesetzt würden), und insbesondere soll der nur bis Ende Dezember 2013 geltenden Steuerabsetzbetrag für den **Ankauf von Möbeln**, Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgroßgeräte verlängert werden. Zur Gegenfinanzierung sollen andere Steuerabsetzbeträge für Sonderausgaben gekürzt werden; man spricht dabei unter anderem von den Sonderausgaben für ärztliche oder medizinische Leistungen (derzeit 19%, vermutlich auf 18% oder gar 17%).

## SISTRI - NEUSTART

**Das System SISTRI scheint nicht zur Ruhe zu kommen; es ist ein Neustart geplant.**

Mit einer vom Ministerrat kürzlich verabschiedeten Maßnahme vom 26. August ist der Neustart des SISTRI festgelegt worden. Am 1. Oktober ist SISTRI nur für die Bewirtschafter von gefährlichen Abfällen und nicht für die Erzeuger dieser Abfälle gestartet. Für die Erzeuger wird das System am 3. März 2014 starten, um die Einführung weiterer Vereinfachungen zu ermöglichen. Dieser Termin kann um weitere 6 Monate verlängert werden, wenn diese Vereinfachungen bis dahin nicht operativ sind.

Weitere Informationen sind auf der folgenden Seite verfügbar: <http://www.sistri.it/>.

## ANKAUF VON MÖBEL UND GROSSGERÄTEN

**Mittels Rundschreiben Nr. 26/E vom 18. September 2013 hat die Einnahmeagentur verschiedene Sachverhalte zum Thema Steuerbonus von 50 Prozent für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten erläutert.**

Zur Erinnerung: der Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent für Möbel und Einrichtungsgegenstände ist mit Gesetzesverordnung im Juni eingeführt und im Zuge der Umwandlung auf die Haushaltsgroßgeräte ausgedehnt worden. Begünstigt sind die Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro, die im Zeitraum vom 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getätigt wurden bzw. noch werden.

Dieser zusätzliche Steuerbonus ist bekanntlich an die Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten gekoppelt.

Dazu wird geklärt, dass es sich um Wiedergewinnungsarbeiten handeln muss, die dem erhöhten Steuerabsetzbetrag von 50 Prozent unterliegen:

Unter den Möbeln und Einrichtungsgegenständen erwähnt die Einnahmeagentur unter anderem: Tische und Stühle, Diwane und Banken, Schreibtische und Bücherregale, Kästen, Betten und Matratzen, Kredenzen, Nachtkästchen und Truhen sowie Lampenschirme und andere Beleuchtungsgegenstände. Als nicht begünstigt werden erwähnt: Vorhänge, Teppiche, Böden und Türen.

Unter den Haushaltsgroßgeräten werden im Rundschreiben erwähnt: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Kochplatten, elektrische Heizplatten, Mikrowellengeräte, Elektroheizgeräte, Elektroventilatoren, Klimageräte, u.a. Die Geräte müssen eine Energieeffizienzklasse von A+ oder höher besitzen (für Backöfen genügt Klasse A). Von der Erleichterung ausgeschlossen sind hingegen Fernseher, Computer und andere Geräte der Unterhaltungsindustrie. Begünstigt sind hier nicht nur der Erwerb der verschiedenen Gegenstände, sondern auch die diesbezüglichen direkten Nebenspesen, wie z.B. die Beförderung und die Montage.

Der Steuerbonus betrifft die erwähnten Möbel und Geräte, die für die Einrichtung von Wohnungen zweckbestimmt sind, auf welchen Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind. Es ist also eine ausdrückliche Bindung bzw. Zweckbestimmung vorgesehen. Die Arbeiten auf den Gemeinschaftsanteilen berechtigen die einzelnen Wohnungseigentümer nicht, den Bonus für Einrichtungsgegenstände und Geräte für die eigene Wohnung zu verwenden. Wenn aber die Wiedergewinnung die Sanierung des Bades betrifft, so kann der Steuerbonus ohne weiteres für den Erwerb einer neuen Küche verwendet werden.

Die erwähnten Arbeiten müssen jedenfalls vor dem Ankauf der Einrichtung und Geräte beginnen bzw. begonnen haben. Die Baumaßnahmen, die mit dem Einrichtungsbonus zusammenhängen, können daher auch vor dem 6. Juni 2013 begonnen haben oder auch bereits beendet sein; Voraussetzung ist, dass im Zeitraum **26. Juni 2012** bis 31. Dezember 2013 entsprechende Ausgaben getätigt werden und dies vor dem Erwerb der Einrichtungsgegenstände und Geräte erfolgt (wobei letztere Ausgaben nur für Zahlungen ab 6. Juni 2013 begünstigt sind). Der vorherige Beginn der Wiedergewinnung muss nachweisbar sein, und zwar durch die Baugenehmigung, die Mitteilung über den Baubeginn oder eine Ersatzerklärung des Notariatsaktes (eidesstattliche Erklärung). Beispiel: Im Herbst 2012 wurden Wiedergewinnungsarbeiten zur Sanierung des Bades vorgenommen; im Dezember 2012 wurden die Arbeiten abgeschlossen und die entsprechenden Zahlungen durchgeführt. Im zweiten Semester 2013 kann nun der Steuerbonus von 50 Prozent für den Erwerb von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgroßgeräten beansprucht werden.

Die Zahlungen müssen grundsätzlich mittels Banküberweisung durchgeführt werden. Es ist die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die MwSt.-Nummer bzw. Steuernummer des Zahlungsbegünstigten anzugeben; man hat als Zahlungsgrund die Eckdaten der Bestimmungen für die Wiedergewinnung anzuführen (Art. 16-bis DPR Nr. 917/1986). Im eingangs erwähnten Rundschreiben wird ausdrücklich auch die Zahlungsform mittels Kreditkarten und Debitkarten (Bancomat) zugelassen. Ausgeschlossen sind jedoch Zahlungen mittels Bankscheck und Bargeld.

## INTERNETZUGÄNGE FÜR GÄSTE

### ***Abschaffung der bürokratischen Auflagen bestätigt.***

Die lästigen Auflagen im Bereich Internetzugang für Gäste (wie das Einholen einer eigenen Ermächtigung und die Identifizierung der Gäste, die Internet nutzen), die im Jahr 2005 eingeführt worden waren, wurden definitiv abgeschafft. Es ist also erlaubt, den Gästen Internetzugang anzubieten, ohne um eine eigene „Internetlizenz“ ansuchen zu müssen, ohne die Ausweise der Gäste kopieren zu müssen, und ohne Register führen zu müssen, die Auskunft darüber geben, welcher Gast wann im Internet gesurft hat.

Das Problem der Haftung für kriminelle oder ungesetzliche Nutzung des Internets durch den Gast bleibt natürlich aufrecht:

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch